



EUROPARC
F E D E R A T I O N

Reglement zu den Artikeln 7b und 2e
der Satzung der
Föderation der Natur- und Nationalparke Europas e.V.
(Föderation EUROPARC)

A) EUROPARC Mitgliedsbeiträge (Art. 7b)
Mindestbeiträge 2006/2007

	EUR
Gruppe A) ¹ Staaten und nationale staatliche Organisationen	2.240
Gruppe B) Andere öffentlich-rechtliche für Natur- und Nationalparke zuständige Stellen:	
B1: Provinzen, Régions, Länder, Comunidades, etc.	2.240
B2: Nationalparke, Naturparke und andere Schutzgebiete	560
B3: Andere öffentlich-rechtliche Dienststellen, Vereine, Institute, etc.	560
Gruppe C) Private, nicht öffentlich-rechtliche Organisationen	
C1: Private Organisationen auf nationaler Ebene	1.120
C2: Andere private Organisationen	560
Gruppe D) Internationale Organisationen	560
Gruppe E) ² Einzelpersonen, die sich besonders durch ihre Leistung im Interesse der Natur- und Nationalparke ausgezeichnet haben	---
Gruppe F) ³ Fördermitglieder in Form von Einzelpersonen oder Organisationen und Institutionen, die die Föderation unterstützen	50 2.000

Anmerkungen

Alle zwei Jahre werden diese Zahlen auf der Basis der realen europäischen Inflationsrate (Eurostatistik) nach dem Index festgelegt.

- ¹ Für Mitglieder der Gruppe A wird für jedes Land eine Mindestgebühr festgesetzt, die sich nach den Bevölkerungszahlen und dem Bruttosozialprodukt richtet.
- ² Mitglieder der Gruppe E werden durch den Vorstand benannt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind nicht wahlberechtigt.
- ³ Mitglieder der Gruppe F:
 1. Fördermitglieder können Einzelpersonen / Organisationen / Institutionen sein, die die Föderation unterstützen wollen.
 2. Einzelpersonen dürfen weder Vorstandsmitglied noch MitarbeiterIn eines Parks oder einer Organisation sein, der / die Mitglied in der Föderation ist. Sie können einen Park / eine Organisation nicht vertreten.
 3. Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Wahlrecht (Art. 2b Satzung).

Die veränderten Regelungen, die die Mitglieder der Gruppe F betreffen, wurden auf der EUROPARC Vorstandssitzung am 14. Mai 2005 in Brière beschlossen.



B) Stimmrecht (Art. 2e)

Als Grundlage für das Stimmrecht gelten die effektiv bezahlten Beiträge.
Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt:

Eine	Stimme	für Beiträge von	560	bis	2.239 EUR
Zwei	Stimmen	für Beiträge von	2.240	bis	4.479 EUR
Drei	Stimmen	für Beiträge von	4.480	bis	8.959 EUR
Vier	Stimmen	für Beiträge von	8.960	bis	17.920 EUR

Der Vorstand ist zur Interpretation dieses Reglements in Einzelfragen und für Entscheidungen ermächtigt.

01.01.2006
Dr. A. Boer
EUROPARC Schatzmeister